



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2015/087](#) von Caroline Mall:
Zuweisung in die Einführungsklasse**

Datum: 9. Juni 2015

Nummer: 2015-087

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2015/087](#) von Caroline Mall, SVP-Fraktin, vom 12. Februar 2015: Zuweisung in die Einführungsklasse

vom 09. Juni 2015

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. Februar 2015 reichte Landrätin Caroline Mall, SVP Fraktion, eine Interpellation betreffend Zuweisung in die Einführungsklasse mit folgendem Wortlaut ein:

Immer wieder mache ich die Erfahrung innerhalb des Schulrates, dass § 15 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule über die Zuweisung in die Einführungsklasse durch die Schulleitung nicht zur Anwendung kommen kann, weil er nicht durchsetzbar sei. Dies hat zur Folge, dass viele Erziehungsberechtigte, der Empfehlung durch die Kindergartenlehrperson keine Folge leisten und das Kind in die Regelklasse einschulen lassen. Nach der Einschulung wird dann schnell festgestellt, dass das Kind in der Regelklasse überfordert ist und die Lehrperson erneut die Empfehlung abgeben muss, dass das Kind in der Einführungsklasse besser aufgehoben wäre, um den Lernzielen besser nachkommen zu können. Nach langen, mühsamen Diskussionen mit den Erziehungsberechtigten kommt dann oft die Einsicht der Erziehungsberechtigten, ihr Kind doch besser in die Einführungsklassen einzuschulen. Einen oft sehr unnötigen Aufwand für Lehrpersonen, und die Kinder leiden aus verständlichen Gründen während diesem Prozess.

Wortlaut des § 15 Zuweisung in die Einführungsklasse ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten Erziehungsberechtigte, deren Kind ohne ihr Einverständnis allenfalls aufgrund einer Begutachtung des Schulpsychologischen Dienstes der Einführungsklasse zugewiesen wird, erhalten von der Schulleitung der Primarschule einen schriftlich begründeten Entscheid mit einer Rechtmittelbelehrung.

Folgende Fragen habe ich in diesem Zusammenhang:

1. In wie vielen Fällen ist der o.e. § 15 in den letzten 10 Jahren zur Anwendung gekommen?
2. Wie viele Rekurse hat es dabei gegeben?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen § in seiner Anwendung?
4. Würde es Sinn machen diesen § oder einen ähnlichen im Bildungsgesetz zu verankern?

2. Antworten des Regierungsrates

1. *In wie vielen Fällen ist der o.e. § 15 in den letzten 10 Jahren zur Anwendung gekommen?*
2. *Wie viele Rekurse hat es dabei gegeben?*

Gemäss BildG § 45 Abs. 3 entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme einer Speziellen Förderung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungs-klasse ist eine Aufnahme auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich – vorausgesetzt es liegt nach BildG § 45 Abs. 1 eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle (SPD oder KJP) vor. Entscheidungsinstanz betr. Zuweisung in die Einführungs-klasse ist die Schulleitung. Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung ist der Schulrat und Entscheide des Schulrats sind beim Regierungsrat anfechtbar.

Es liegen dem Regierungsrat keine Fallzahlen betreffend vorinstanzlicher Beschwerdeverfahren in Sachen Einführungs-klassenzuweisung vor und entsprechende Beschwerde- oder Rekursverfahren sind beim Regierungsrat nicht anhängig.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat diesen § in seiner Anwendung?*

Eine zwangsweise Einteilung in die Einführungs-klasse gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen einer entsprechenden Abklärung des SPD oder des KJP möglich. Die Abklärung kann aber nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen. Wenn die Erziehungsberechtigten die Begutachtung durch den SPD oder KJP verweigern, fehlt es der Schulleitung an einer Entscheidungsgrundlage, aufgrund derer sie das Kind in die Einführungs-klasse zwangseinteilen könnte. Das Problem ist nicht das fehlende Zwangsmittel, sondern die Freiwilligkeit der Abklärung. Wenn eine zwangsweise Abklärung eingeführt werden sollte, was grundsätzlich möglich wäre aber als schwerwiegender Grundrechtseingriff zu taxieren ist, dann bräuchte dies eine gesetzliche Grundlage.

4. *Würde es Sinn machen diesen § oder einen ähnlichen im Bildungsgesetz zu verankern?*

Mit der Vorlage „Integrative Schulung“ wird die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Förderangeboten – auch in die Einführungs-klasse – im Bildungsgesetz neu geregelt. Dabei wird nicht die „zwangsweise Abklärung“ sondern der Zuweisungsentscheid der Schulleitung gesetzlich verankert. Die Einführungs-klassenzuweisung wird gestützt auf die schulinterne Diagnostik mittels Verfügung der Schulleitung durchgesetzt. Die Erziehungsberechtigten können gegen die Verfügung Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebend Wirkung hat.

Damit kann die von der Interpellantin verlangte Zuweisung zu angemessener Förderung zugunsten der betroffenen Kinder schnell und direkt umgesetzt werden.

Liestal, 09. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter